

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen	4
1/2019 Öffentliche Zustellung	4
2/2019 Öffentliche Zustellung	5
3/2019 Öffentliche Zustellung	6
4/2019 Öffentliche Zustellung	7
5/2019 Öffentliche Zustellung	8
6/2019 Öffentliche Zustellung	9
7/2019 Öffentliche Zustellung	10
8/2019 Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Hermann Meyer	11
9/2019 Bekanntmachung zur 25. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 17.01.2019, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum	12
Burggemeinde Brüggen	13
10/2019 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen.....	13
11/2019 Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“	18
12/2019 Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“	23
13/2019 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Burggemeinde Brüggen.....	28
14/2019 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Burggemeinde Brüggen....	30
Stadt Kempen.....	32
15/2019 Gesamtabschluss der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2014	32
16/2019 Jahresabschluss 2016 der Stadt Kempen	33
17/2019 Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG.....	35
18/2019 Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) –Steinpfad/Mülgauweg-Stadtteil Kempen	36
19/2019 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Kempen zwischen Donkring und Dinkelberg- bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße vom 19.12.2018	37
Stadt Nettetal.....	40
20/2019 Satzung der Stadt Nettetal über den Erlass der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d	

„Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell vom 19.12.2018	40
21/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell	44
22/2019 Öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang) im Stadtteil Hinsbeck	46
23/2019 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich.....	51
24/2019 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich	53
Stadt Tönisvorst.....	55
25/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätze gemäß § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).....	55
26/2019 Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019.....	58
27/2019 Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019	60
28/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.10.2016 in der Fassung - der I. Änderungssatzung vom 20.12.2018 (Inkrafttreten: 01.01.2019).....	62
29/2019 Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof") Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	66
30/2019 Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“	69
31/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019	72
32/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2018	73
33/2019 Einladung zu der 31. Sitzung des Rates der Stadt am 16.01.2019, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst	77
Stadt Viersen.....	78
34/2019 Öffentliche Zustellung.....	78
35/2019 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2016 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2016	79
36/2019 Eintragung Grundbuch Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 147, Flurstück 437	80
Stadt Willich.....	83
37/2019 Teileinziehungsabsicht Gemeindestraßen	83
38/2019 Aufstellung und Auslegung der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes	86

39/2019	Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch -	89
40/2019	Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG.....	92
Sonstige	93
41/2019	Jagdgenossenschaft Willich-Anrath: Einladung Genossenschaftsversammlung 28.01.2019.....	93
42/2019	Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2017	94
43/2019	Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser	96
44/2019	Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken: Genossenschaftsversammlung 05.02.2019	98
45/2019	Fischereigenossenschaft Niers: Genossenschaftsversammlung 12.02.2019.....	99

Kreis Viersen

1/2019 Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.10.2018
- Aktenzeichen 03240739509/le
gegen:

Herrn
Kevin Ryczek
Korschenbroicher Straße 30
41065 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.12.2018

Im Auftrag
Erkens/Pulter

2/2019 Öffentliche Zustellung**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.11.2018
- Aktenzeichen 03280322619/ha
gegen:**

Herrn
Gheorghe Cioban
Strada Victoriei nr.2/A, solc 2/A ap.23
RO- SUCEAVA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2018

Im Auftrag
Erkens/Pulter

3/2019 Öffentliche Zustellung**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.11.2018
- Aktenzeichen 03194464788/sie
gegen:**

Herrn
Ionut-Liviu Cernea
Katernberger Str. 2
45327 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.12.2018

Im Auftrag
Erkens/Pulter

4/2019 Öffentliche Zustellung**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.08.2018
- Aktenzeichen 03240745843/sie
gegen:**

Herrn
Tobiasz Gerard Adamczyk
Ul Szkolna 217
PL-98-400 WIERUSZOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.12.2018

Im Auftrag
Erkens/Pulter

5/2019 Öffentliche Zustellung**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.10.2018
- Aktenzeichen 03260439200/grä
gegen:**

Herrn
Ahmet Arpaz
Alleestr. 65
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.12.2018

Im Auftrag
Erkens/Pulter

6/2019 Öffentliche Zustellung**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.11.2018
- Aktenzeichen 03240771534/ha
gegen:**

Herrn
Jörn Wolfgang Aichmann
Gstättengasse 29
A-5020 SALZBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.01.2019

Im Auftrag
Erkens/Pulter

7/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Antonius Schmitz**, letzte bekannte Anschrift:

Ganzendreef 4, 8251 KZ Dronten NL

ist am 19.10.2018 ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.12.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

**8/2019 Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied
Hermann Meyer**

Das Kreistagsmitglied Herr Hermann Meyer scheidet zum 01. Januar 2019 aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herr
Marco Goertz
Erlenweg 8
41372 Niederküchten

als Nachfolger des Herrn Hermann Meyer für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch erhoben werden.

Viersen, 19.12.2018

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

**9/2019 Bekanntmachung zur 25. Sitzung des Kreistages am Donnerstag,
17.01.2019, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
Nachbesetzungsvorschläge der SPD-Kreistagsfraktion
2. Haushaltssatzung 2019 - Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur
Festsetzung der Kreisumlage
Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
3. Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2019 sowie sonstigen Anlagen
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 04.01.2019

In Vertretung
S c h a b r i c h
Kreisdirektor

Burggemeinde Brüggen

10/2019 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den im vorliegenden Änderungsentwurf durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der 70. Änderung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertageseinrichtung sowie einer Wohnbaufläche im Umfeld des Hauses St. Franziskus südlich der Straße Mevissenfeld im Ortsteil Bracht.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 dem Entwurf zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere/Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzone	Aussagen zur Wasserschutzzone
Lärm und Erschütterungen	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Bebauungsplan Bra/5d „Angenthoer Nord - am Haus Schleveringhoven“, Entwurf des Bebauungsplanes Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4N „Brachter Wald / Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	Kompensationsflächenkataster des Kreises Viersen	Aussagen zur Kompensation von Eingriffen im Rahmen des Baus der Bundesstraße B221n

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: Untersuchungsanlass, rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, planungsrelevante Arten, Untersuchungsgebiet, Ergebnisse und Analyse, Empfehlungen

	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und -beschreibung, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Kompensationsmaßnahmen
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungsfähigkeit	Aussagen zum Bodenaufbau, Grundwasser, Bodenkennwerte, Gründung, Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Stellungnahme	Bewertung von potenziellen Lärmkonflikten, Maßnahmenvorschläge, Vermeidungsprognose
Verkehr	Erschließungsplanung	Planung von Erschließungsstraßen und -wegen für Pkw-, Fußgänger- und Radverkehr

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch, Brandschutz	Kreis Viersen	Hinweis zum Brandschutz, zur Rettungszufahrt
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer NRW	Aussagen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Erftverband	keine wasserwirtschaftlichen Bedenken
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Gewässerschutzes
	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Aussagen zum Landschaftsplan sowie Hinweise zur Landschaftspflege, zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und zum Kompensationsflächenkataster
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde
	AG Biotopschutz e.V.	keine natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken

Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes
	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Anregung zur Untersuchung/Beurteilung möglicher Lärmkonflikte
Verkehr	Kreis Viersen	Hinweis zur Straßenanbindung
Kulturelles Erbe	Landschaftsverband Rheinland	Hinweis zur angemessenen Berücksichtigung des Schüttegutes Kulturelles Erbe

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

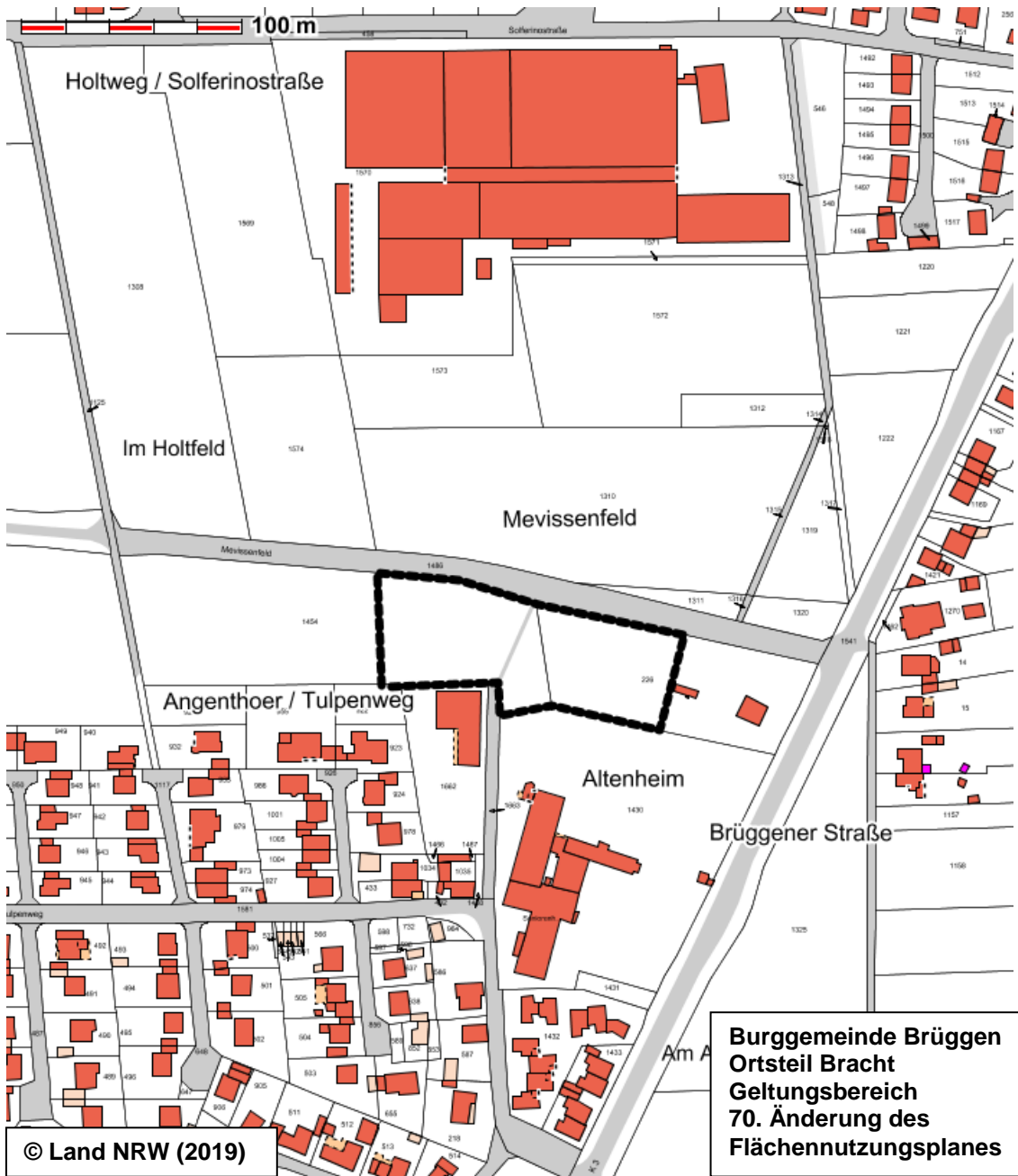
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 03.01.2019

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



11/2019 **Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“**

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den im vorliegenden Planentwurf durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ beschlossen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte sowie die Anpassung und Überarbeitung des südlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes an die Bestandsbebauung. Außerdem werden die erforderlichen Erschließungsanlagen festgesetzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere/Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutz-zone
Lärm und Erschütterungen	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Bra/5d „Angenhoer Nord - am Haus Schleveringhoven“	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4N „Brachter Wald / Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	Kompensationsflächen-kataster des Kreises Viersen	Aussagen zur Kompensation von Eingriffen im Rahmen des Baus der Bundesstraße B221n

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: Untersuchungsanlass, rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, planungsrelevante Arten, Untersuchungsgebiet, Ergebnisse und Analyse, Empfehlungen

	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und -beschreibung, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Kompensationsmaßnahmen
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungsfähigkeit	Aussagen zum Bodenaufbau, Grundwasser, Bodenkennwerte, Gründung, Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Stellungnahme	Bewertung von potenziellen Lärmkonflikten, Maßnahmenvorschläge, Vermeidungsprognose
Verkehr	Erschließungsplanung	Planung von Erschließungsstraßen und -wegen für Pkw-, Fußgänger- und Radverkehr

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch, Brandschutz	Kreis Viersen	Hinweis zum Brandschutz, zur Rettungszufahrt
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer NRW	Aussagen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Ertfverband	keine wasserwirtschaftlichen Bedenken
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Gewässerschutzes
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Aussagen zum Landschaftsplan sowie Hinweise zur Landschaftspflege, zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und zum Kompensationsflächenkataster
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde
	AG Biotopschutz e.V.	keine natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken
Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes

	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Anregung zur Untersuchung/Beurteilung möglicher Lärmkonflikte
Verkehr	Kreis Viersen	Hinweis zur Straßenanbindung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 03.01.2019

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



12/2019 **Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“**

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen diesen gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Gegenstand des Aufstellungsverfahrens ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hotel“ nach § 11 Baunutzungsverordnung sowie die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden folgende Änderung und Ergänzungen vorgenommen:

- einige Bäume entlang des Westrings wurden mit einer Erhaltungspflicht belegt,
- die Zulässigkeit von Betriebsleiter- und Mitarbeiterwohnungen wurde gestrichen,
- die Mindestgröße für die Baumpflanzbeete (M1) wurde von 5 m² auf 6 m² erhöht,
- der Hinweis Nr. 9 „Kompensationsmaßnahmen“ wurde ergänzt und der Hinweis Nr. 10 „Eingriff in das benachbarte Landschaftsschutzgebiet“ neu aufgenommen.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute öffentliche Auslegung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen lediglich zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen

	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“ Landschaftsschutzgebiet LSG-4702-0008 „Schwalmniederung“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. DE-4603-401 VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Vorprüfung	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten
	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktdanalyse und Empfehlungen
	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2)	Beschreibung und Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten - Beschreibung von Gefährdung und Schutz betroffener Arten, von funktionserhaltender Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement - Prognose

		artenschutzrechtlicher Tatbestände
	Untersuchung zur Betroffenheit von Fledermäusen	Aussagen zur Betroffenheit von Fledermäusen, Potenzialabschätzung
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
Boden und Grundwasser	Untersuchung von Boden- und Grundwasserverhältnissen	Aussagen zum Boden, Grundwasser, zur Gründung und Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnisches Gutachten	Aussagen zu Schallimmissionen: Richtwerte, Beschreibung, Ermittlung/Berechnung, Ergebnisse und Beurteilung
Geruch	Geruchsgutachten	Aussagen zu Geruchsmissionen: Ermittlung, Quellenbeschreibung, Berechnung, Ergebnisse und Beurteilung

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 sowie § 4 Abs. 1, 2 und BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Geologischer Dienst NRW, RWE Power AG	Hinweis zu den Bodenverhältnissen, Baugrundeigenschaften und zur Erdbebengefährdung
	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf Bergwerks- und Erlaubnisfelder
Wasser, Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Gewässerschutzes
	Ertfverband, Geologischer Dienst NRW, RWE Power AG	Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände
	Kreis Viersen, Schwalmverband	Hinweis auf betroffene Gewässer und deren Darstellung
Natur, Landschaft, Wald	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde
	Kreis Viersen	Hinweise zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, zur Artenschutzprüfung, zur FFH-Vorprüfung und zum Waldeingriff, zum Landschaftsplan sowie zu Renaturierungsmaßnahmen der Schwalm

	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Hinweis zur Betroffenheit von Wald und zum Waldausgleich
	AG Biotopschutz e.V.	keine natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken
Immissionen, Lärm	Kreis Viersen	Hinweis auf den zu beachtenden Immissionsschutz (Schall/Lärm)
	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes
Immissionen, Geruch	Kreis Viersen, Niersverband	Hinweis auf den zu beachtenden Immissionsschutz (Geruch), Bewertung und Einschätzung
Gesundheit	Kreis Viersen, Niersverband	Problematik des möglichen Vorkommens von Legionellen in Abwasser/ -behandlungsanlagen, Bewertung und Einschätzung

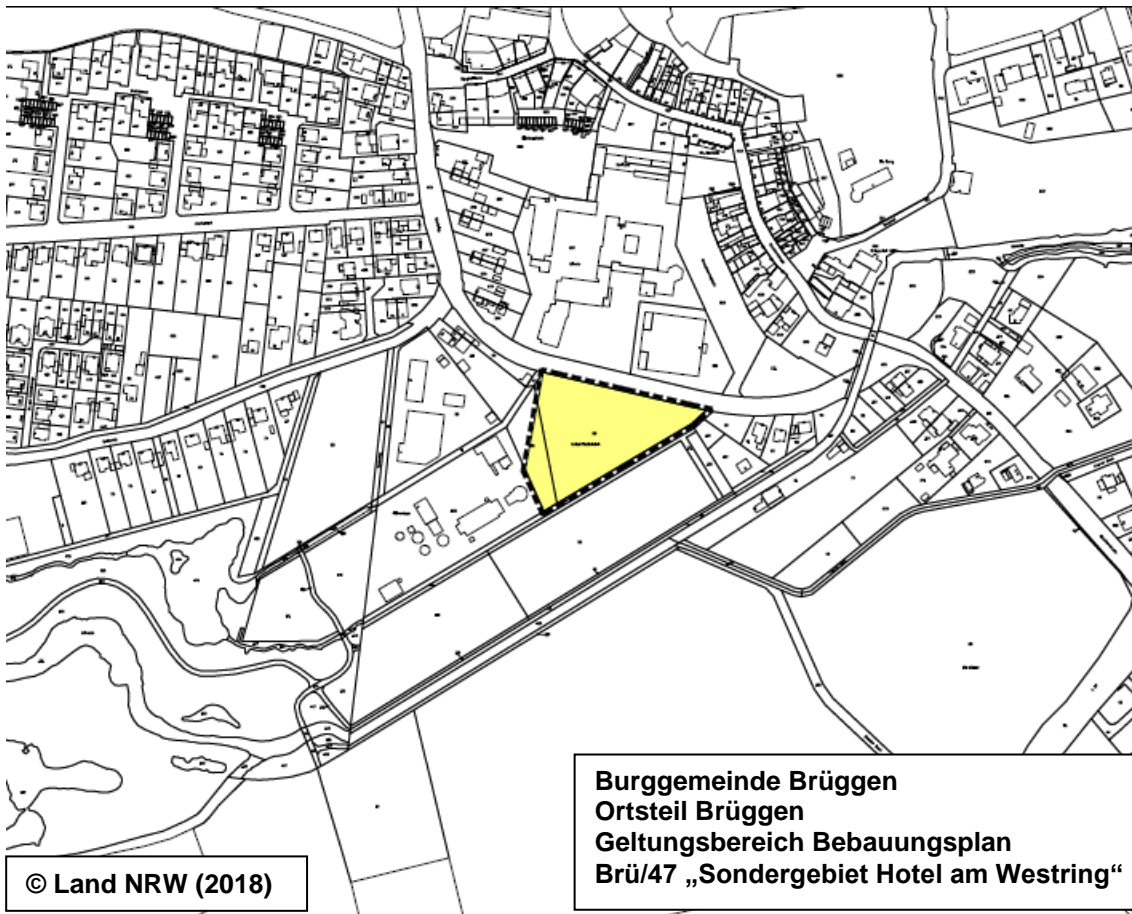
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 03.01.2019
gez. Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



© Land NRW (2018)

Gemarkung: Brüggen

Flur: 13

Flurstücke: 88, 233

13/2019 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Burggemeinde Brügggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brügggen vom 18. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brügggen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss in Höhe von 889.328,31 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Die Bilanz der Burggemeinde Brügggen schließt zum 31.12.2017 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	100.646.709,09€
2. Umlaufvermögen	10.964.142,63€
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	182.636,85€
Bilanzsumme Aktiva	111.793.488,57€
Passiva	
1. Eigenkapital	59.503.280,92€
2. Sonderposten	29.346.048,49€
3. Rückstellungen	8.918.080,55€
4. Verbindlichkeiten	13.218.973,82€
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	807.104,79€
Bilanzsumme Passiva	111.793.488,57€

Die Ergebnisrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	33.347.643,01€
2. Ordentliche Aufwendungen	-32.703.570,68€
3. Ordentliches Ergebnis	664.072,33€
4. Finanzergebnis	245.255,98€
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	889.328,31€
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00€
Jahresergebnis	889.328,31€

Die Finanzrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
--------------------------------------	--

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.202.867,33	€
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-29.459.244,39	€
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	743.622,94	€
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.372.659,73	€
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.205.481,52	€
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-832.821,79	€
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-89.198,85	€
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	844.061,24	€
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	754.862,39	€
0. Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.199.090,75€	
0. Bestand an fremden Finanzmitteln	-81.839,40	€
Liquide Mittel	4.872.113,74	€

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 110, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 20. Dezember 2018

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

14/2019 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggen bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2010, einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2010.

Die Gesamtbilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	101.668.306,40€
2. Umlaufvermögen	10.659.825,99€
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	43.771,80€
Bilanzsumme Aktiva	112.328.132,39€
Passiva	
1. Eigenkapital	65.591.474,96€
2. Sonderposten	29.164.522,86€
3. Rückstellungen	7.504.229,23€
4. Verbindlichkeiten	9.439.605,34€
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	628.300,00€
Bilanzsumme Passiva	112.328.132,39€

Die Gesamtergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	31.464.309,25€
2. Ordentliche Aufwendungen	-32.311.958,51€
3. Ordentliches Gesamtergebnis	-847.649,26€
4. Finanzergebnis	-192.112,67€
5. Ordentliches Ergebnis	-1.039.761,93€
6. Außerordentliches Gesamtergebnis	1.271,32€
Gesamtjahresergebnis	-1.038.490,61€

Die Kapitalflussrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Gesamtkapitalflussrechnung	T€
-----------------------------------	----

1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	885 T€
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.726 T€
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	108 T€
4. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-3.733 T€
5. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	7.648 T€
6. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.915 T€

Der Gesamtabschluss 2010 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 110 öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Gesamtabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 20. Dezember 2018

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Kempen

15/2019 Gesamtabschluss der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 18.12.2018 den Gesamtabschluss für das Jahr 2014 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Kempen wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss ist auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Pfad einsehbar:

<http://m23001.kempen.krzn.de/de/inhalt/finanzen/>

Kempen, 19.12.2018

Rübo
Bürgermeister

16/2019 Jahresabschluss 2016 der Stadt Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den nachstehenden Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 5.318.278,70 € ab. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Dem Bürgermeister der Stadt Kempen wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gem. § 96 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss wurde im Anschluss an die Feststellung unverzüglich dem Kreis Viersen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage 1

Ergebnisrechnung 2016 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Ordentliche Erträge	95.958.855,22
- Ordentliche Aufwendungen	-90.456.079,26
= ordentliches Ergebnis	5.502.775,96
+ Finanzergebnis	-184.497,26
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.318.278,70
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	5.318.278,70

Anlage 2

Finanzrechnung 2016 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	88.447.525,58
- Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-78.650.137,98
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.797.387,60
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.205.391,38
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.654.911,93
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.449.520,55
= Finanzmittelüberschuss	7.347.867,05
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-342.927,58
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	7.004.939,47

Anlage 3

Bilanz zum 31.12.2016 (in Euro)

Aktiva

1. Anlagevermögen	368.055.203,34
2. Umlaufvermögen	36.401.891,44
3. Aktive RAP	651.601,51

Bilanzsumme	405.108.696,29
-------------	----------------

Passiva

1. Eigenkapital	162.792.470,59
2. Sonderposten	140.631.862,00
3. Rückstellungen	36.828.987,45
4. Verbindlichkeiten	56.846.777,90
5. Passive RAP	8.008.598,35

Bilanzsumme	405.108.696,29
-------------	----------------

Der Jahresabschluss 2016 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.30 bis 16.30 erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss 2016 in Kürze unter der Adresse www.kempen.de im Internet verfügbar sein.

Kempen, den 19.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Rübo

**17/2019 Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den
Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch
bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 -Az.: 25.05.01.01-02/16-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl.** in der Stadt Kempen, Rathaus Kempen, Stadtplanungsamt, Buttermarkt 1, Zimmer 217, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Kempen unter

[\(https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/\)](https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/)

veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

[http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html\)](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)

veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Stadt Kempen, den 09.01.2019

In Vertretung
gez. Marcus Beyer
Technischer Beigeordneter

18/2019 Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) –Steinpfad/Mülgauweg-Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung gemäß § 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 den Teilbereich des Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) -Steinpfad/Mülgauweg- aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 für diesen Teilbereich soll das überholte Planungsrecht der derzeitigen Situation und den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Donkring und Dinkelberg-bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Kempen, den 19.12.2018

gez. Rübo

19/2019 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Kempen zwischen Donkring und Dinkelberg- bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4 zwischen Donkring und Dinkelberg- bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch erlassen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt (Kartenausschnitt) kenntlich gemacht. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, ansonsten jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Bekanntmachungsanordnung:

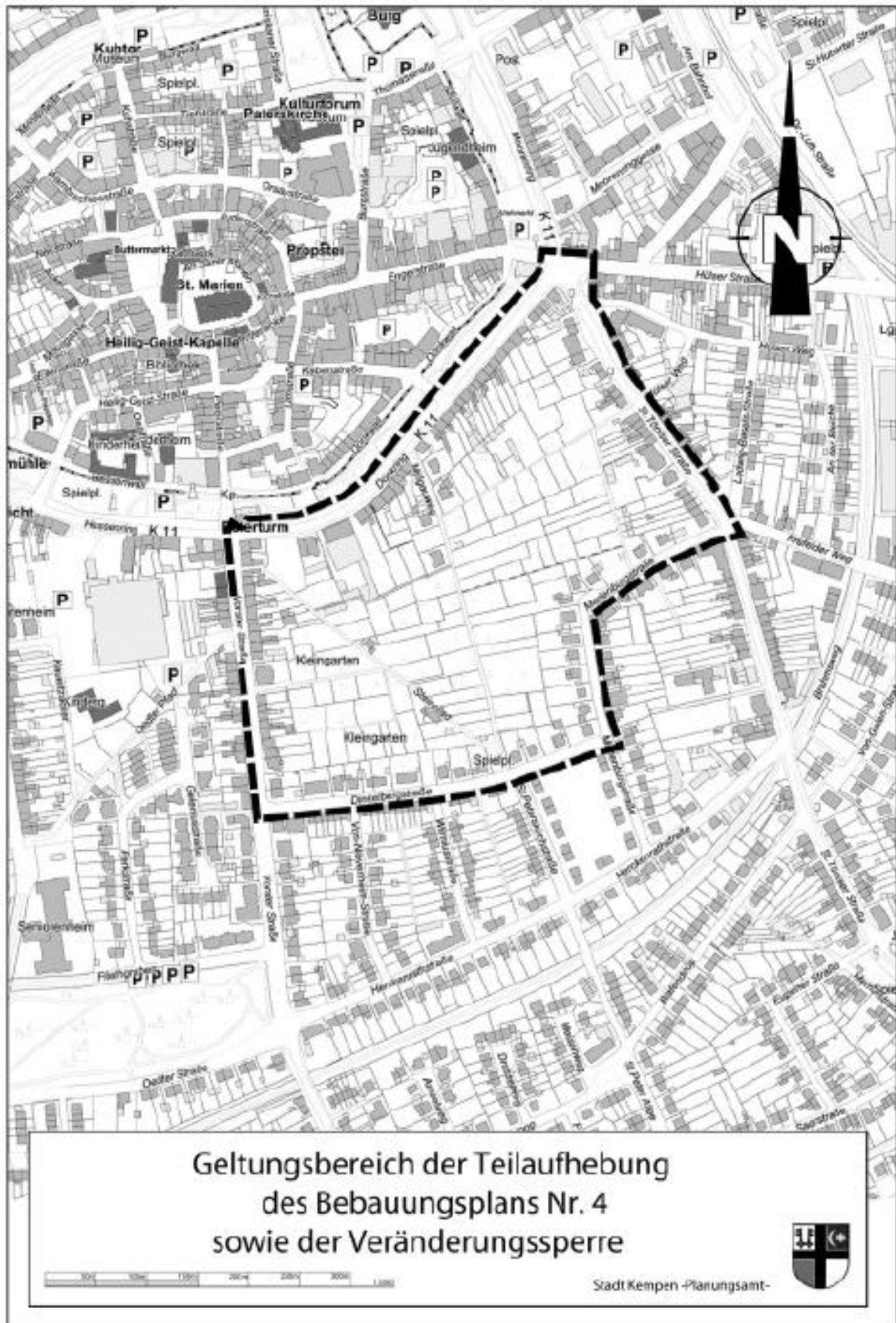
Die vorstehende Satzung (Veränderungssperre) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre und entstehen dadurch Vermögensnachteile, so kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Kempen, den 19.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Rübo



1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nettetal eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen und
- c. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2018 beschlossene Satzung über den Erlass der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

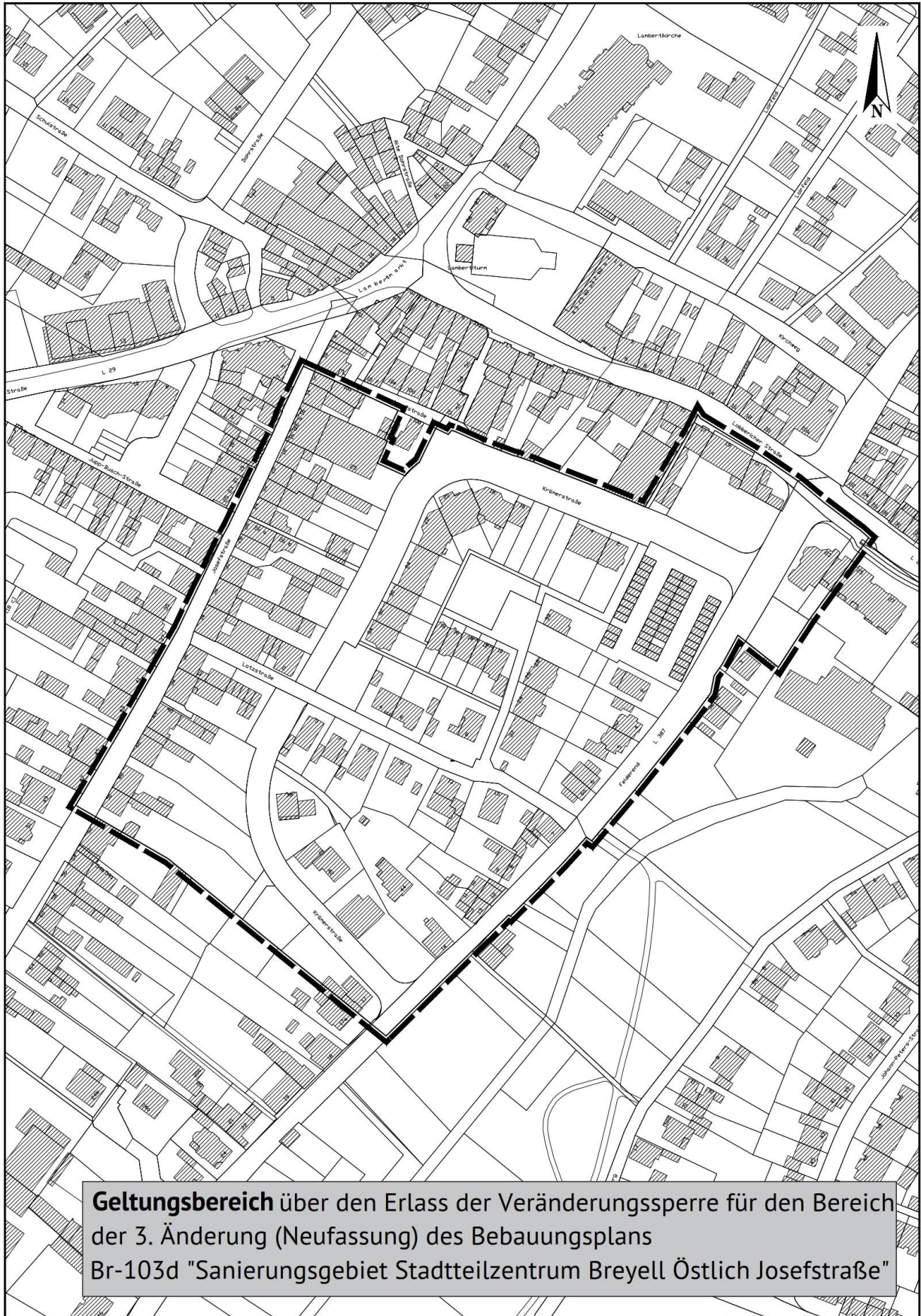
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nettetal, den 19.12.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



**21/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der 3. Änderung
des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich
Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.11.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich des Lambertimarktes und östlich der Josefstraße im Stadtteil Breyell.

Das Planungsziel ist die Neuordnung der Zulässigkeiten der Nutzungen, insbesondere die Anpassung der Zulässigkeiten von Vergnügungsstätten in den Kerngebieten an das Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Nettetal.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 19.12.2018

gez. Wagner
Bürgermeister

22/2019 Öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang) im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.03.2018 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 13.09.2018 die öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich, westlich der Straße Im Windfang.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 18.01.2019 bis zum 18.02.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umweltbericht	Umgang mit von der Planung ausgehenden Lärmimmissionen im Rahmen der nachgeordneten bzw. parallelen Planverfahren
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope

	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen im Änderungsbereich sowie extern vollständig ausgeglichen werden können
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Auswirkungen auf den Boden, das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch werden in den nachgeordneten Planungsschritten näher betrachtet werden müssen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen voraussichtlich im Änderungsbereich selbst und durch externe Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel-

		und kumulative Wirkungen aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung Stufe 1	eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist bei Beachtung von Rodungsbeschränkungszeiten auszuschließen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschafts- und Naturschutz	Kreis Viersen	Anregungen zur Dach- und Fassadenbegrünung
	Landwirtschaftskammer NRW	Möglichst keine Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Sonstige Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

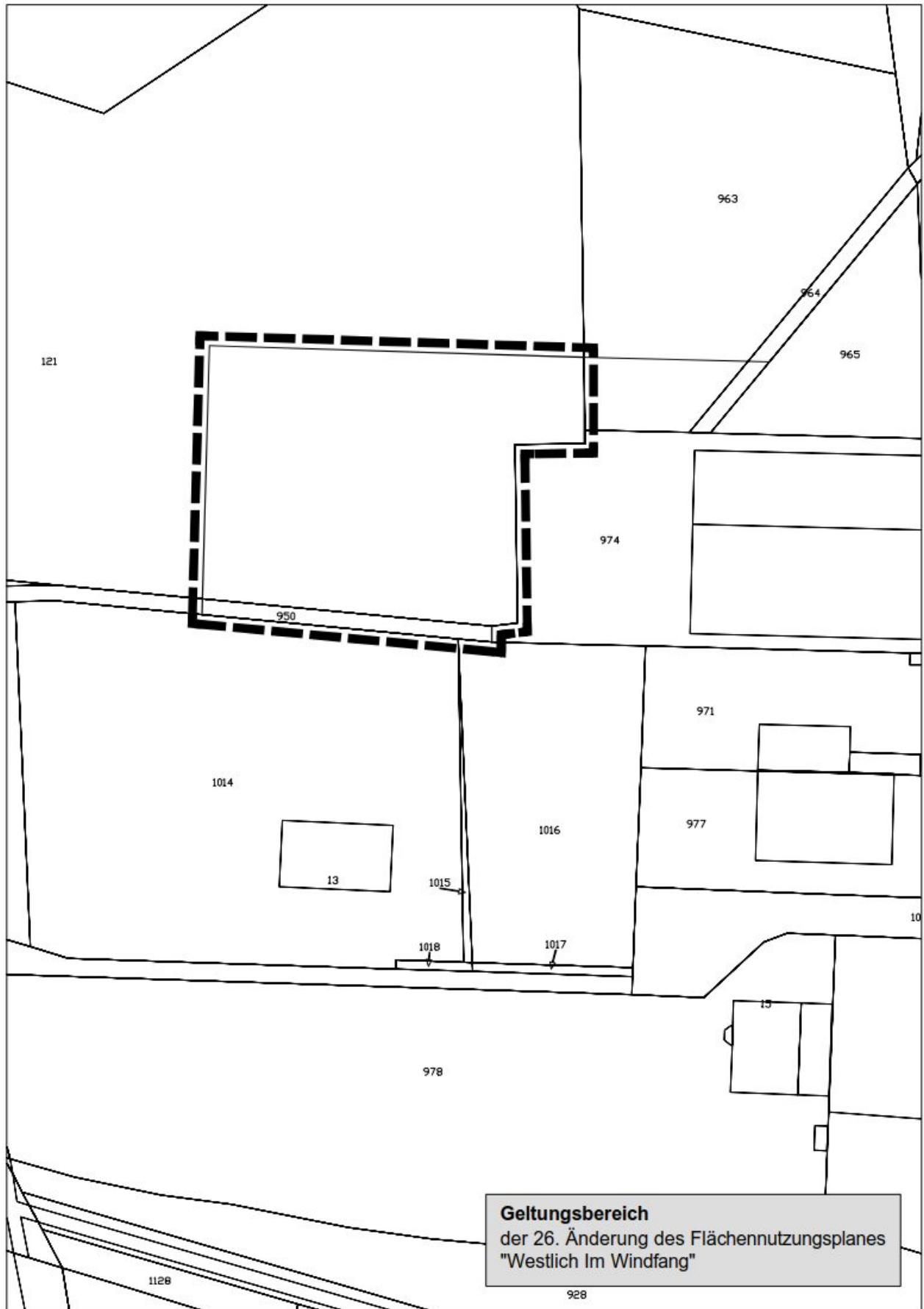
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 20.12.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



23/2019 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Lobberich, nördlich des Ortskerns und wird begrenzt:

- Im Norden durch eine gewerbliche Nutzung südlich der Bongartzstraße,
- im Süden durch die neue Wohn-Erschließungsstraße „An der Weberei“,
- im Osten durch die Niedieckstraße und
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der neuen Wohnbebauung „An der Weberei“.

Es umfasst das Flurstück 199, Flur 6, Gemarkung Lobberich. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,2 ha.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld können der Übersichtskarte und der Planzeichnung entnommen werden.

Das Planungsziel ist, das Grundstück des ehemaligen Verwaltungsgebäudes einer vornehmlich wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Gemäß einer hochbaulichen Planung können in dem dreigeschossigen Gebäude insgesamt 11 Wohnungen barrierefrei eingerichtet werden. Mit der Bebauungsplanänderung soll in diesem Sinne wie bereits beim rechtsverbindlichen Bebauungsplan Lo-251 ein flexibler Rahmen zur Umsetzung der vorgesehenen städtebaulichen und hochbaulichen Planung geschaffen werden, der die öffentlichen und privaten Belange im Sinne einer sachgerechten Abwägung durch entsprechende Festsetzungen würdigt; gleichzeitig aber im Detail Handlungsspielräume bei der Realisierung zulässt ohne gestalterische und funktionale Anforderungen zu vernachlässigen. Es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, der auch andere Entwicklungen grundsätzlich ermöglicht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

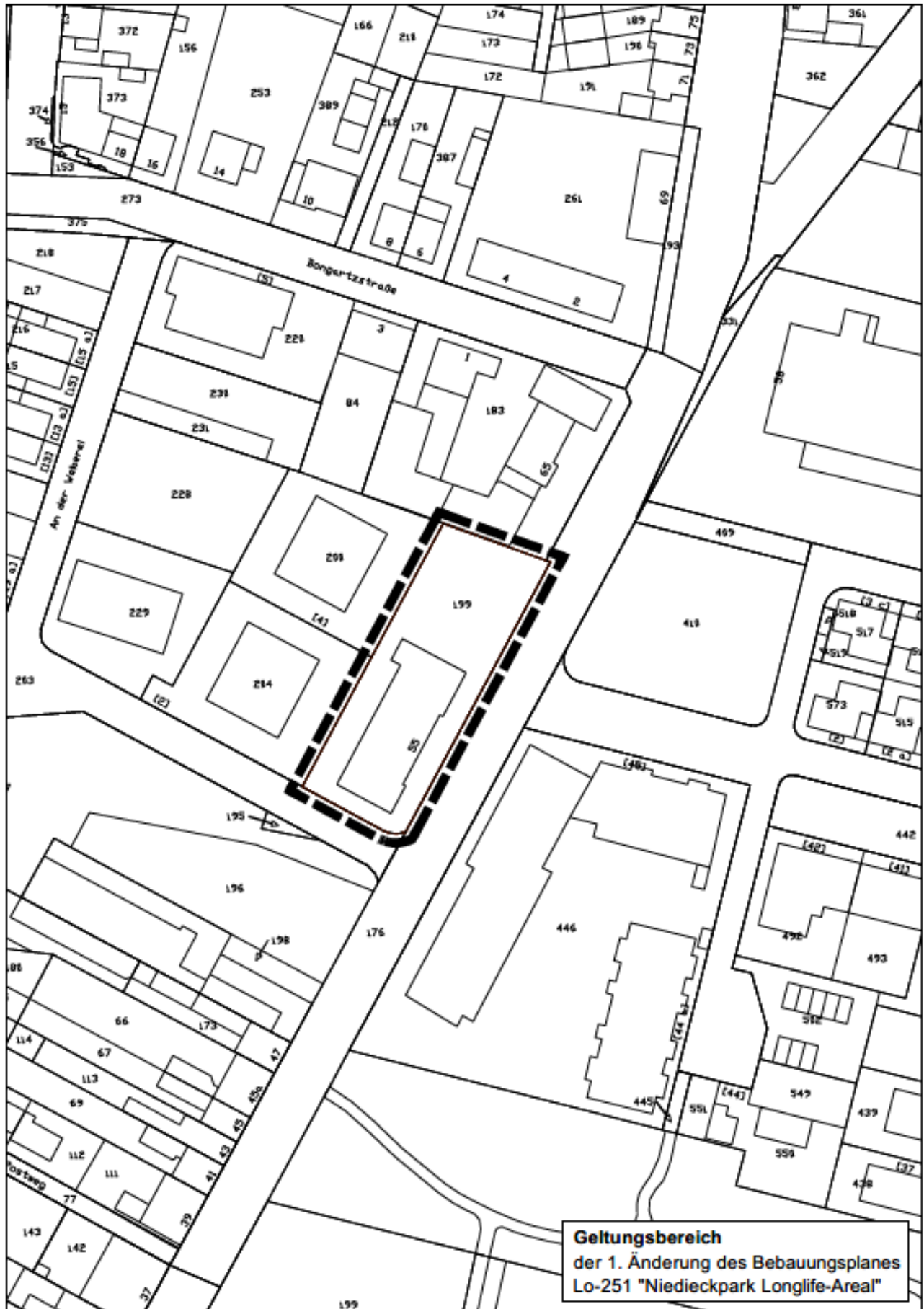
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.12.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Lo-251 "Niedieckpark Longlife-Areal"

24/2019 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2018 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Lobberich, nördlich des Ortskerns und wird begrenzt:

- Im Norden durch eine gewerbliche Nutzung südlich der Bongartzstraße,
- im Süden durch die neue Wohn-Erschließungsstraße „An der Weberei“,
- im Osten durch die Niedieckstraße und
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der neuen Wohnbebauung „An der Weberei“.

Es umfasst das Flurstück 199, Flur 6, Gemarkung Lobberich. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,2 ha.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld können der Übersichtskarte und der Planzeichnung entnommen werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 18.01.2019 bis zum 18.02.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>Startseite >>Bürger & Rathaus >> Planen & Bauen >> Aktuelle Planungen) zum Download zur Verfügung.

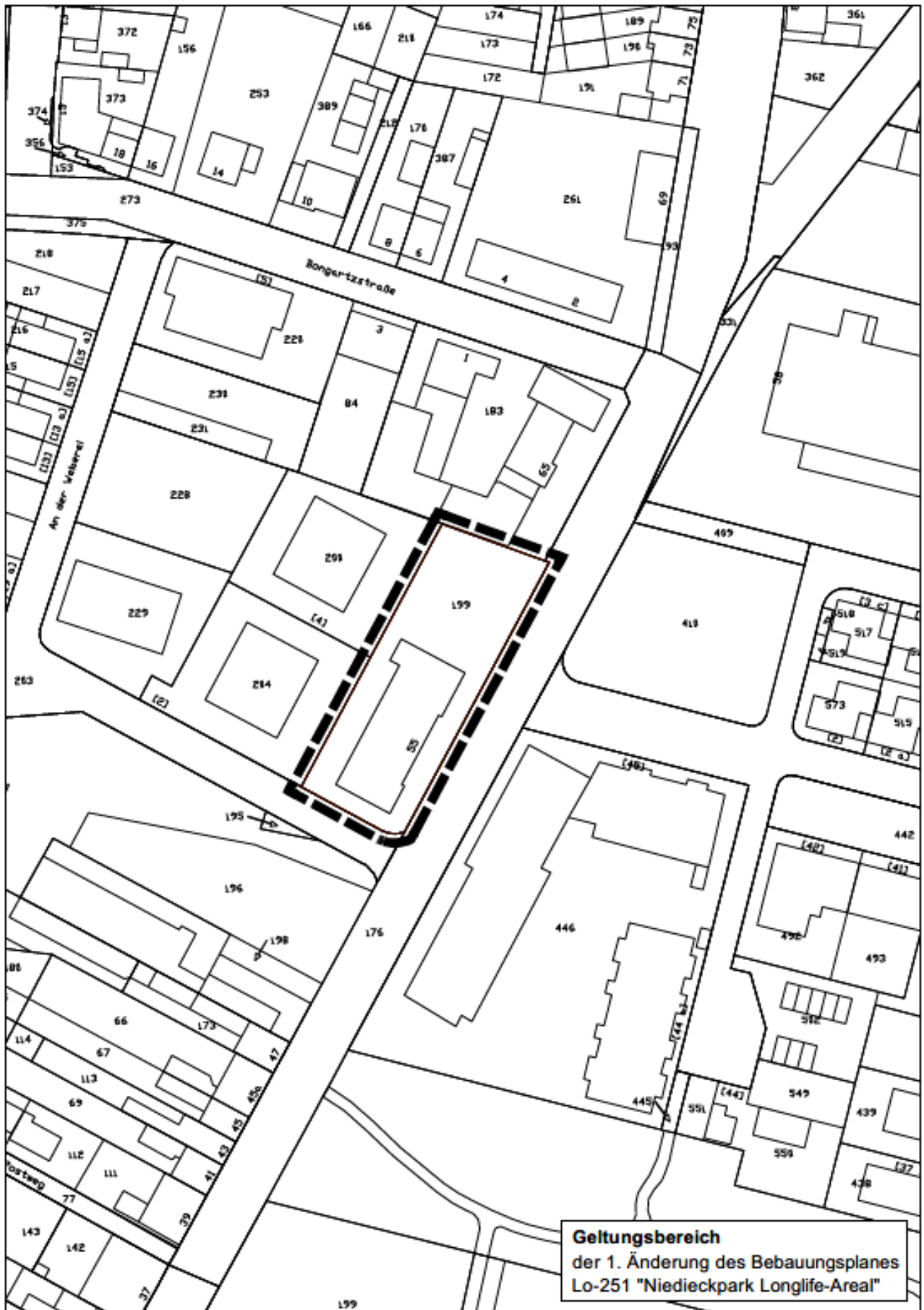
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.12.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



Stadt Tönisvorst

25/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätze gemäß § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch die Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ablösung neu geregelt und unterliegen nun dem § 48 BauO NRW. Die bisherige Satzung zur Ablösung von Stellplätzen und Garagen bezieht sich auf den § 51 BauO NRW vom 01. März 2000 und ist ab dem 01. Januar 2019 nicht mehr anwendbar. Um einen nahtlosen Übergang und rechtssichere Handlungsfähigkeit ab dem 01. Januar 2019 zu gewährleisten, basiert diese Satzung auf der ab 01. Januar 2019 geltenden Rechtslage (BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)). Die Ablösemöglichkeit dieser Satzung umfasst nur die Stellplätze und Garagen, Fahrradabstellplätze sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können nicht abgelöst werden.

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) werden in der Stadt Tönisvorst zwei Gebietszonen (Zone I und Zone II) festgelegt.

§ 2

Die Zone I - Stadtteil St. Tönis - wird auf folgende Straßen begrenzt:

Alter Graben
Alter Markt
Antoniusstraße
Bahnstraße
Friedensstraße
Gartenstraße
Gelderner Straße 1 - 59 und 4 - 62
Hochstraße
Hülser Straße 1 - 49 und 4 - 42
Kaiserstraße
Kirchplatz
Kirchstraße
Krefelder Straße 2 - 98 und 1 - 101
Ludwig-Jahn-Straße 16 - 48
Marktstraße

Niedertorstraße
Rathausplatz
Ringstraße 1 - 13
Rue de Sees 5 - 17
Schulstraße
Vorster Straße 3 - 89 und 2 - 98
Willicher Straße 1 – 9

Die Zone II - Stadtteil Vorst - wird auf folgende Straßen begrenzt:

An der Feuerwache (Westseite)
Anrather Straße 2 - 10
Clevenstraße
Eduard-Heinkes-Platz
Giesenstraße 5 - 21 und 8 - 24
Jakob-von-Danwitz-Platz 1 - 6
Kniebelerstraße 1 - 7
Kuhstraße
Markt
Seulenstraße
Steinpfad
Vossenhütte

§ 3

Die Höhe des Geldbetrages (= Ablösebetrag) für einen ebenerdigen PKW-Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt:

In der Zone I - Stadtteil St. Tönis - auf 7.321,70 €
in der Zone II - Stadtteil Vorst - auf 5.787,82 €

§ 4

Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung kann nur dann erfolgen, wenn die Herstellung der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist und der Bauherr nicht in der Lage ist, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf ein anderes, geeignetes Grundstück zurückzugreifen. Zumutbar ist auch die Herstellung der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen z.B. in Form einer Doppelstockgarage oder in einer Tiefgarage. Einen Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung hat der Bauherr nicht.

§ 5

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten. Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wirksam zustande gekommen, hat der Stellplatzpflichtige keinen Anspruch darauf, den Ablösebetrag - aus welchen Gründen auch immer - ganz oder teilweise erstattet zu bekommen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Ablösesatzung vom 24. November 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Geldbeträge für Stellplätze gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW vom 21 Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 16. Februar 2017.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20. Dezember 2018

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 121

26/2019 **Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90 sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2019 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,08 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,27 €

2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,58 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,08 €

3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter 0,78 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter 1,45 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 123

27/2019 **Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90 sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14. 12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2019 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf | 25,85 € |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 13,62 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	106,92 €
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2018

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 124

28/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.10.2016 in der Fassung - der I. Änderungssatzung vom 20.12.2018 (Inkrafttreten: 01.01.2019)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 ,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016 S.559 ff in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Erfordert die Grundstücksgröße bei Grundstücken im Außenbereich zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche die Festsetzung einer „wirtschaftlichen Einheit“ ergibt sich diese aus der Fläche des tatsächlich vorhandenen Gebäudebestandes (Außenlinien), einschließlich einer Abstandsgrenze von 3 m (Bauwich). Im Übrigen gilt die Ermittlungsmethode nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder eines anderen bisher nicht veranlagten Grundstücksteiles zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 6,13 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 20 %;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung über Beiträge tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

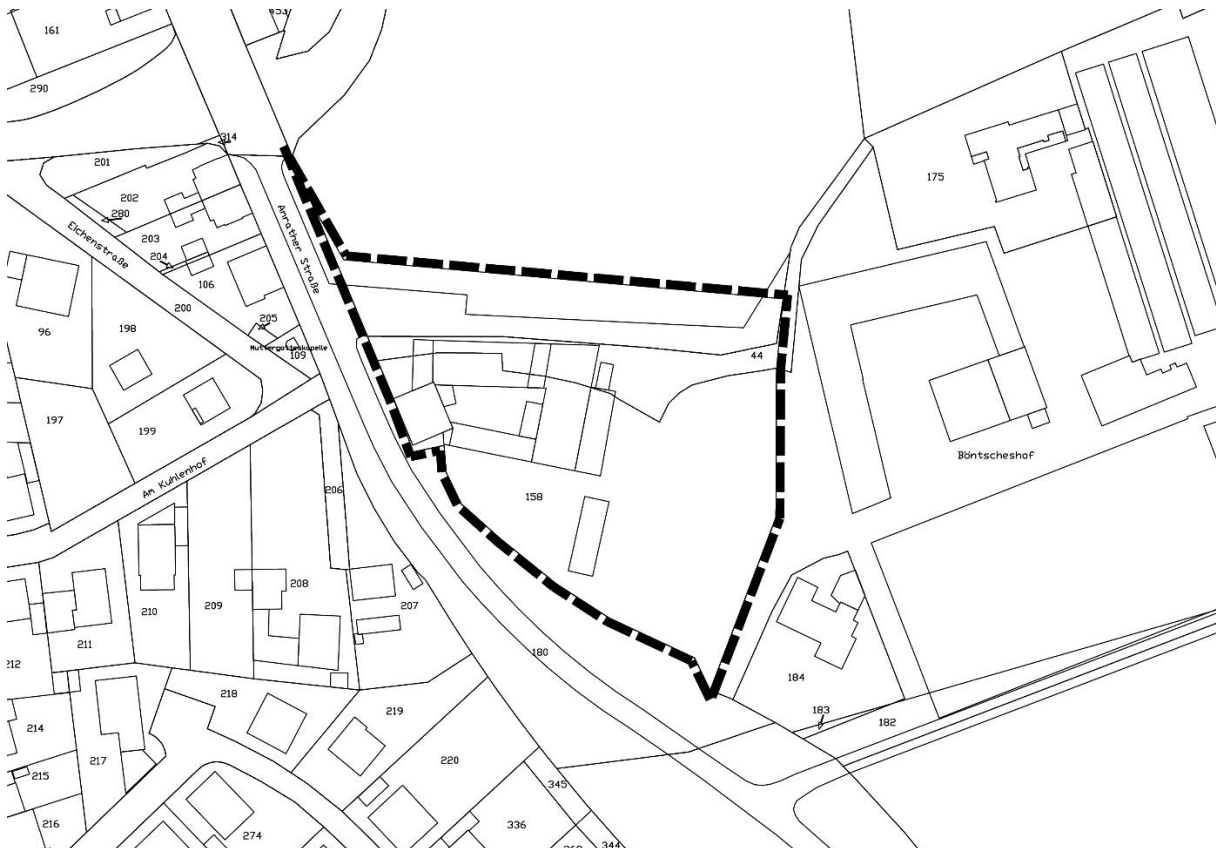
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 125

29/2019 Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof") Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof") beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Montag, den 07.01.2019, bis einschließlich Freitag, den 08.02.2019,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 07.01.2019, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 02.02.2017, ergänzt am 08.08.2017, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmatal
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmatal
- Umweltbericht mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmatal
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen des geplanten Nahversorgermarktes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VO-47 „An Böntscheshof“ in Tönisvorst mit Stand vom 14.11.2017, accon Köln GmbH, Köln

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Immissionen • visuelle Beeinträchtigungen • Erholungs-/Freizeitfunktionen, Wohnqualitäten 	Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • potenziell natürliche Vegetation • Biotoptypen/ Realnutzung • Bedeutung für die Fauna • artenschutzrechtliche Belange, planungsrelevante Arten • Eingriffe in vorhandene Vegetationsflächen, geschützte Pflanzenarten • artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen • Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen • Gestaltungsmaßnahmen • Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte, Empfehlungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen • Auswirkungen der Versiegelung • Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen • projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer • Grundwasser • projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschläge • Kalt- und Frischluftentstehung 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildbewertung mit den Kriterien Vielfalt, Naturnähe/Schönheit, Eigenart, Ruhe/Geruchsarmut • Natürliche Erholungseignung • Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Untersuchungen • Sachgüter • Anthropogene Landschaftsteile 	Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Verstärkungen und Überlagerungseffekte • Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 	Umweltbericht

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlichkeit eines Lärmgutachtens 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Landschaftsbestandteile 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

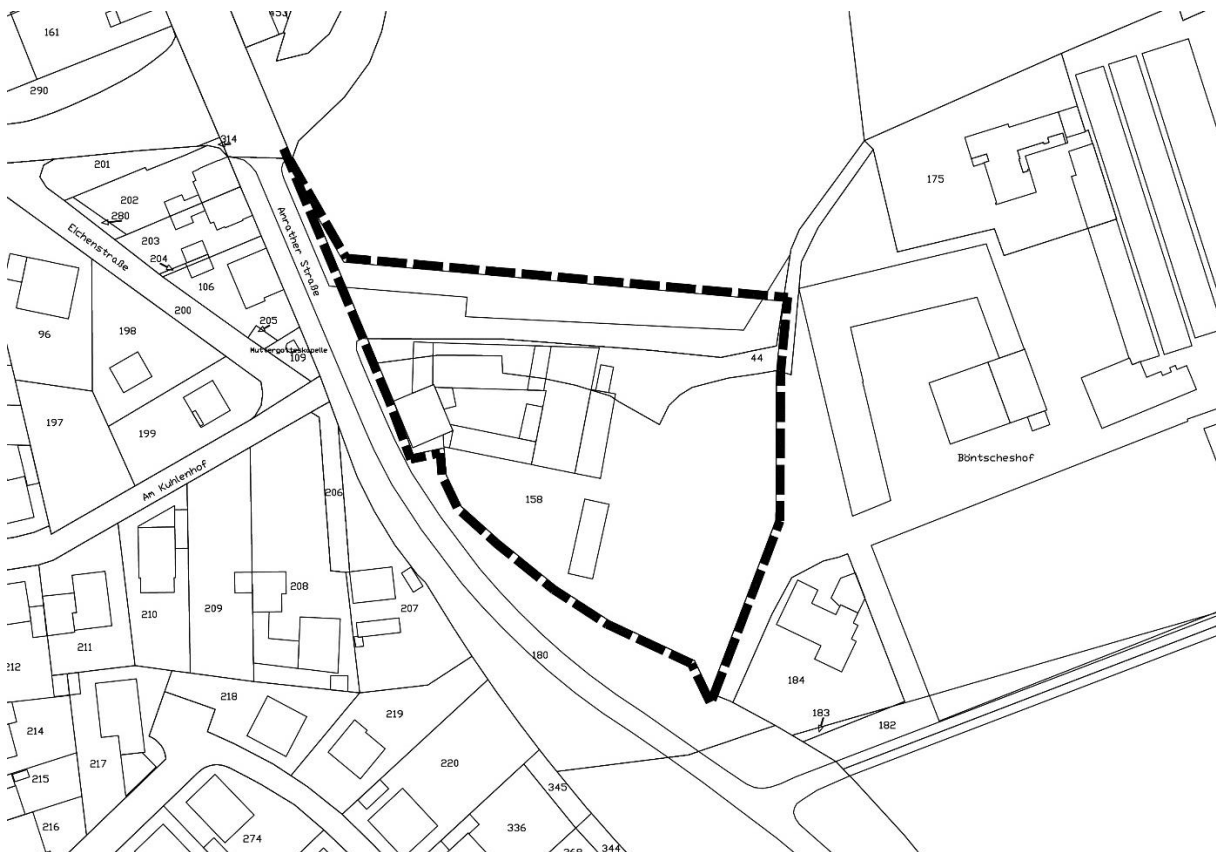
Tönisvorst, den 20.12.2018
 Der Bürgermeister
 Gez. Goßen

30/2019 Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Montag, den 07.01.2019, bis einschließlich Freitag, den 08.02.2019,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 07.01.2019, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 02.02.2017, ergänzt am 08.08.2017, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmatal

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmthal
- Umweltbericht mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmthal
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen des geplanten Nahversorgermarktes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ in Tönisvorst mit Stand vom 14.11.2017, accon Köln GmbH, Köln
- Zwischenbericht Nr. 1 (zur archäologischen Untersuchung) mit Stand vom 14.11.2017, Christian Schumacher, Brühl

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“ verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Immissionen • visuelle Beeinträchtigungen • Erholungs-/Freizeitfunktionen, Wohnqualitäten 	Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • potenziell natürliche Vegetation • Biotoptypen/ Realnutzung • Bedeutung für die Fauna • artenschutzrechtliche Belange, planungsrelevante Arten • Eingriffe in vorhandene Vegetationsflächen, geschützte Pflanzenarten • artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen • Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen • Gestaltungsmaßnahmen • Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte, Empfehlungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen • Auswirkungen der Versiegelung • Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer • Grundwasser • projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschläge • Kalt- und Frischluftentstehung 	Umweltbericht

		Landschaftspflegeri- scher Fachbeitrag
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildbewertung mit den Kriterien Vielfalt, Naturnähe/Schönheit, Eigenart, Ruhe/ Geruchsarmut • Natürliche Erholungseignung • Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegeri- scher Fachbeitrag
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Untersuchungen • Sachgüter • Anthropogene Landschaftsteile 	Umweltbericht Zwischenbericht Nr. 1 (zur archäologischen Untersuchung)
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Verstärkungen und Überlagerungseffekte • Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 	Umweltbericht

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm- und Geruchsmissionen 	- Bürger - Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bei Abbruch- und Rodungsmaßnahmen • Geschützte Landschaftsteile 	- Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	- Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Probleme bei der Regenwasser Entwässerung bei landwirtschaftlichen Betriebsflächen • Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	- Bürger - Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologisches Kulturgut im Rahmen des Umweltberichtes 	- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Tönisvorst, den 20.12.2018
 Der Bürgermeister
 Gez. Goßen

31/2019 **Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S.2794)
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel. 4 Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 2074)

sowie

- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S 732)

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt.

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 465 v.H. |

§2

Die Satzung tritt am 01 .01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 über Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2018

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 132

32/2019 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666) und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2017, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2018

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Gebührentarif 2019

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2018

1. Leichenhalle	Gebühr in €
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme Verstorbener, Abstimmung, Koordination und Beratung	137,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	384,00
1.3 Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des städtischen Friedhofes	396,00
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Bestattungen in Särgen	

2.11	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre (auch anonym)	491,00
2.12	Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre (auch anonym)	348,00
2.2	Aschebeisetzungen	
2.21	Urnenbeisetzung (auch Kinder bis einschl. 8 Jahre) (Urne und Vergraben von Aschen ohne Urne)	218,00
2.22	Bestattung in Urnenkammern	271,00
2.23	Bestattung in Urnengemeinschaftsgrab	420,00
2.24	Aschebeisetzung anonym oder Verstreuern	164,00
2.3	Zusatzleistungen	
2.33	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	63,00
3.	Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.865,00
3.12	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.913,00
3.13	Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	3.913,00
3.14	Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.567,00
3.15	Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.853,00
3.22	Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.829,00
4.	Aufstellung v. Grabmalen, Anbringung v. Gedenkplatten	
	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	248,00
4.12	bei Liegeplatten / liegendem Grabmal (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	85,00
4.13	bei Urnenkammern (Ersatzplatte und 2 x auf und zu)	164,00
5.	Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Neuerwerb	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	2.821,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.201,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	3.051,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.901,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.057,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.091,00

	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.295,00
5.18	Urnenkammer (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.530,00
5.19	Reihengrab	1.290,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.623,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.957,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.162,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.120,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.294,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	2.364,00
5.26	Aschestreufläche	964,00
 Verlängerung		
5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
 6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten		
6.1	Einabung bei <u>vorzeitiger Aufgabe</u> des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	143,00
 6.2 Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (je Jahr bis zum Ablauf der Liegezeiten)		
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	88,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	74,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	93,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	111,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	136,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	158,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	99,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	79,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	86,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	63,00

**33/2019 Einladung zu der 31. Sitzung des Rates der Stadt am 16.01.2019, 18:00
Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 - 4.1 Anfrage der FDP-Fraktion nach § 17 der Geschäftsordnung zum Zustand der Hallendächer
 - 4.2 Anfrage der FDP - Fraktion gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
7. Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
8. Gesamtabschlüsse der Stadt Tönisvorst für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (§ 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
9. Gemeinsame Anträge der Fraktionen CDU, UWT und FDP zum Haushalt 2019
10. Bürgerhaushalt 2019 – Vorschläge, Anträge und Anregungen
11. Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019
12. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
14. Mitteilungen

In Vertretung
gez.
Nicole Waßen
Beigeordnete

Stadt Viersen

34/2019 Öffentliche Zustellung

Die an guineischen Staatsangehörigen Herrn Souleymanie Diallo, geb. 02.03.1994, zuletzt wohnhaft Schmiedestr. 11, 41749 Viersen gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.01.2019 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 8, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 03.01.2019

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Pfeiffer

**35/2019 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2016
und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für
das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2016 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 666.594.513,19 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 10.872.415,29 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 10.872.415,29 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- c) Für den Jahresabschluss 2016 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter www.viersen.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 19.12.2018

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

36/2019 Eintragung Grundbuch Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 147, Flurstück 437

Amtsgericht Viersen



Amtsgericht Viersen Postfach 100161 41701 Viersen

Stadt Viersen
Bahnhofstraße 23-29
41751 Viersen



13.12.2018

Altenzeichen
V-1147-121
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in
Ix
Durchwahl
746

Grundbuchanlegungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Viersen hat am 03.12.2018 beantragt, für das ausgebuchte in der Gemarkung Viersen liegende Grundstück

Flur 147 Flurstück 437

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Dülkener Straße 5
41747 Viersen
Telefon 02162-373-5
Telefax 02162-373-888

www.ag-viersen.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Sprechzeiten: Montage -
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 15.00 Uhr

Ix
Rechtspfleger

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtsachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtsachen

Amtsgericht Viersen



Amtsgericht Viersen Postfach 100161 41701 Viersen

Stadt Viersen
Bahnhofstraße 23-29
41751 Viersen

13.12.2018

Aktenzeichen
V-1147-121
(bei Antwort bitte angeben)Bearbeiter/n
lx
Durchwahl
740**Grundbuchanlegungsverfahren****Anlage**

1

Anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der Bekanntmachung vom heutigen Tage.

Sie werden gebeten, diese für die Dauer eines Monats an der Gemeindetafel auszuhängen und sodann unter Beurkundung des Beginns und des Endes des Aushanges hierher zurückzusenden.

Derüber hinaus wird um Veröffentlichung im Amtsblatt gebeten. Nach Veröffentlichung wird um Übersendung eines Belegexemplars und um Mitteilung des Datums der Veröffentlichung gebeten.

Von einer Kostenerhebung wird gebeten, Abstand zu nehmen, da die Stadt/Gemeinde Kostenschuldnerin ist.

lx

Rechtspfleger

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtsachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtsachen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift
Dülkener Straße 5
41747 Viersen
Telefon 02162-373-6
Telefax 02162-373-888www.ag-viersen.nrw.deSprechzeiten: Montags -
Freitags 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstags 14.00 - 15.00 Uhr

Geschäfts-Nr.:

V-1147-121

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Die Stadt Viersen hat am 03.12.2018 beantragt, für das ausgebuchte in der Gemarkung Viersen liegende Grundstück

Flur 147 Flurstück 437

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 13.12.2018

Amtsgericht

IX
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Möck) Justizbeamtin
als Urkundsbeamtin
als Geschäftsleiter der Geschäftsstelle



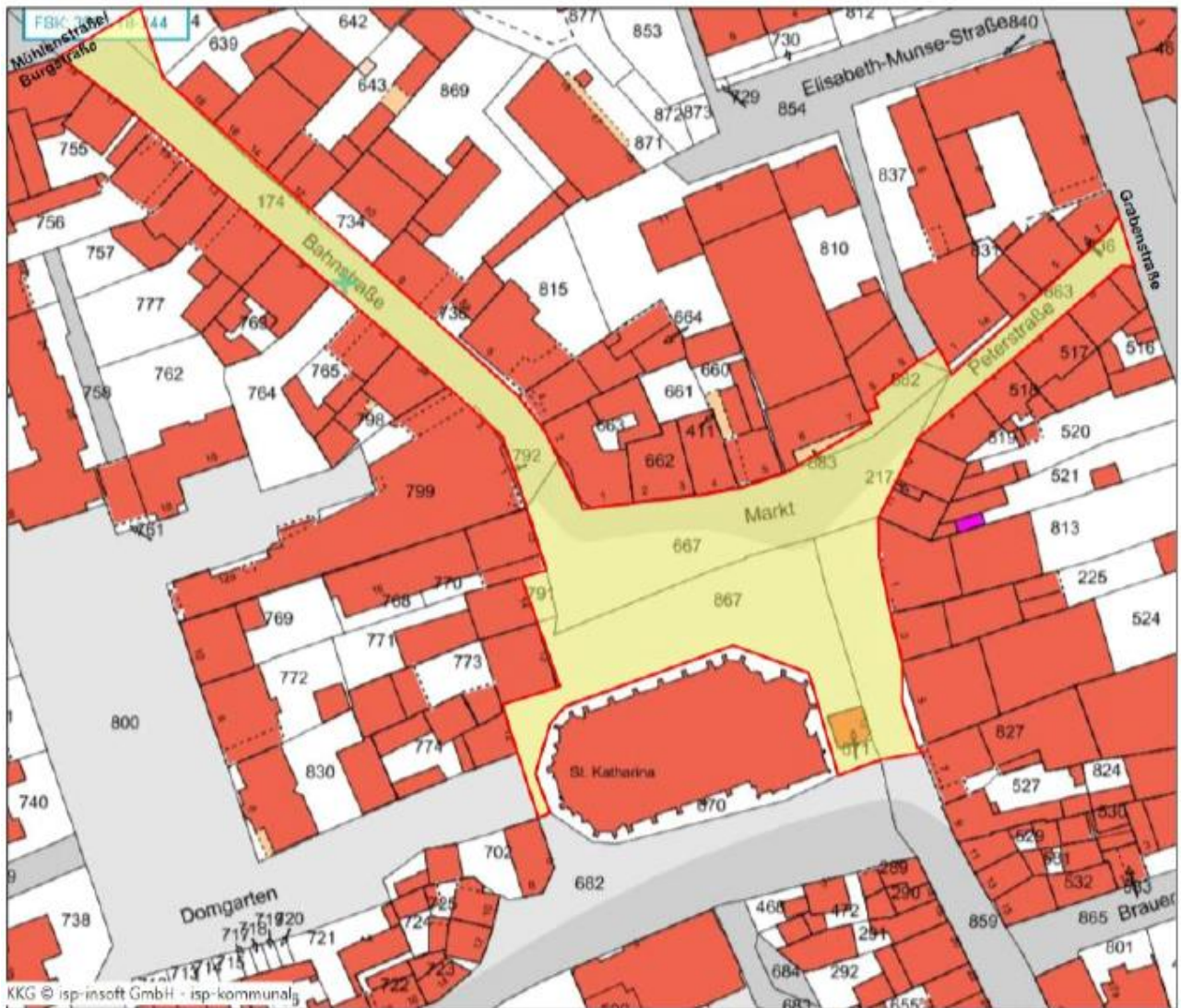
Stadt Willich

37/2019 Teileinziehungsabsicht Gemeindestraßen

Es ist beabsichtigt, die im beigefügten Lageplan gelb dargestellten öffentlichen und bisher als Hauptgeschäftsstraßen genutzten Gemeindestraßen:

- Peterstraße – von Grabenstraße bis Markt,
- Kreuzstraße – von Hülsdonkstraße bis Markt,
- Markt
- Bahnstraße – von Markt bis Mühlenstraße/Burgstraße

in der Gemarkung Willich, Flur 20, Flurstück 863, Teil aus Flurstück 854, Flurstücke 882, 667, Teil aus Flurstück 859, Flurstücke 867, 174, 791 und Teil aus Flurstück 876 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) für die zeitlich unbegrenzte Benutzung durch Fußgänger (Fußgängerzone), Fahrradfahrer und den Anliegerfahrverkehr zu den Garagen und privaten Einstellplätzen sowie für den zeitlich begrenzten Fahrverkehr zum Zwecke des Lieferns und Ladens teileinzuziehen. Die Zeiten, in denen der Fahrverkehr für das Liefern und Laden zugelassen wird, werden durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Verkehrszeichen und -einrichtungen) geregelt.



Lageplan nicht maßstäblich.

Der Rat der Stadt Willich hat mit Beschluss vom 08.09.2016 über das Integrierte Handlungskonzept Teil 3 für Alt-Willich der Umgestaltung und zukünftigen Nutzung der oben genannten Gemeindestraßen als Fußgängerzone zugestimmt. Die bauliche Umgestaltung dieser Flächen befindet sich in der Fertigstellung.

Die Voraussetzungen für eine Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 3 StrWG NRW sind gegeben. Die Teileinziehung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu eventuellen Einwendungen zu geben.

Der Lageplan kann auch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung während folgender Dienststunden

montags, donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

beim Geschäftsbereich Landschaft und Straßen, Technisches Rathaus, Zimmer 209 eingesehen werden. Einwendungen, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Einziehungsabsicht ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vom 08.09.2016 zum Teil 3 des Integrierten Handlungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2018

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Dipl.-Ing. Stall
Techn. Beigeordnete

38/2019 Aufstellung und Auslegung der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Willich hat am 18.12.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 28.11.2017 wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 148.. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 17.01.2019 – 20.02.2019

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum				
148. FNP-Änderung - Erweiterung Am Bruch -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwarteten Geräuschsituation			Lärmemissionen Fluglärm

Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geome- dia Web Gis (Natur, Biotop u. Arten- schutz) Artenschutzrechtliche Vorprü- fung			
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas)			gewerbliche Im- missionen land- wirtschaftliche Immissionen / Gerüche
Land- schaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie			Landschaftsbild
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geome- dia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000			potentielle Bo- denbelastung mit Schadstoffen Bo- denverdichtung
Wasser	Geome- dia Web Gis (Wasser / Wasser- schutzzonen)			Gewässer- bzw. Grundwasser- schutz,
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geome- dia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechsel- wirkun- gen				
Sonstiges			FNP WILLICH Umweltbericht zum Bebauungs- plan Freiraum- konzept Willich	

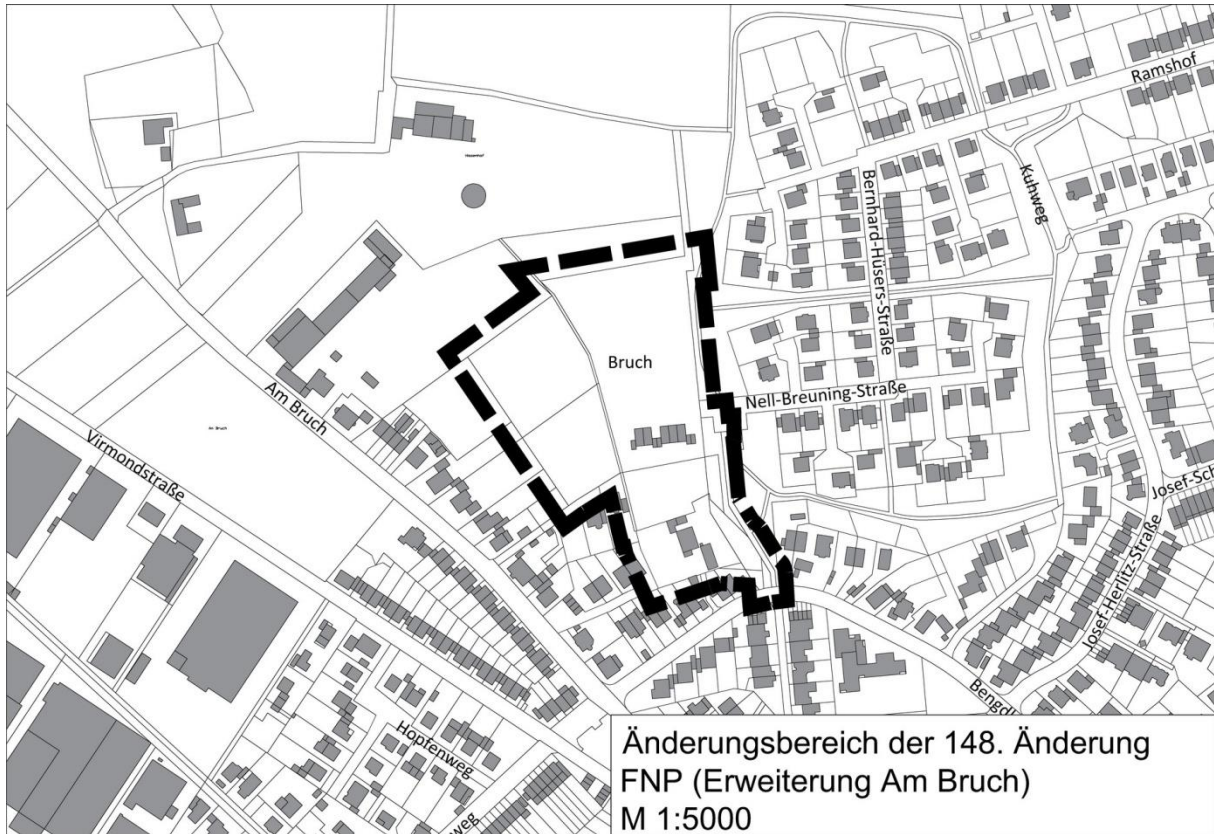
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 19.12.18

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungspla-
nes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



**39/2019 Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 20 II N –
Erweiterung Am Bruch -**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 27.11.18 die Aufstellung und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch - gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 28.11.2017 wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 17.01.2019 bis 20.02.2019

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

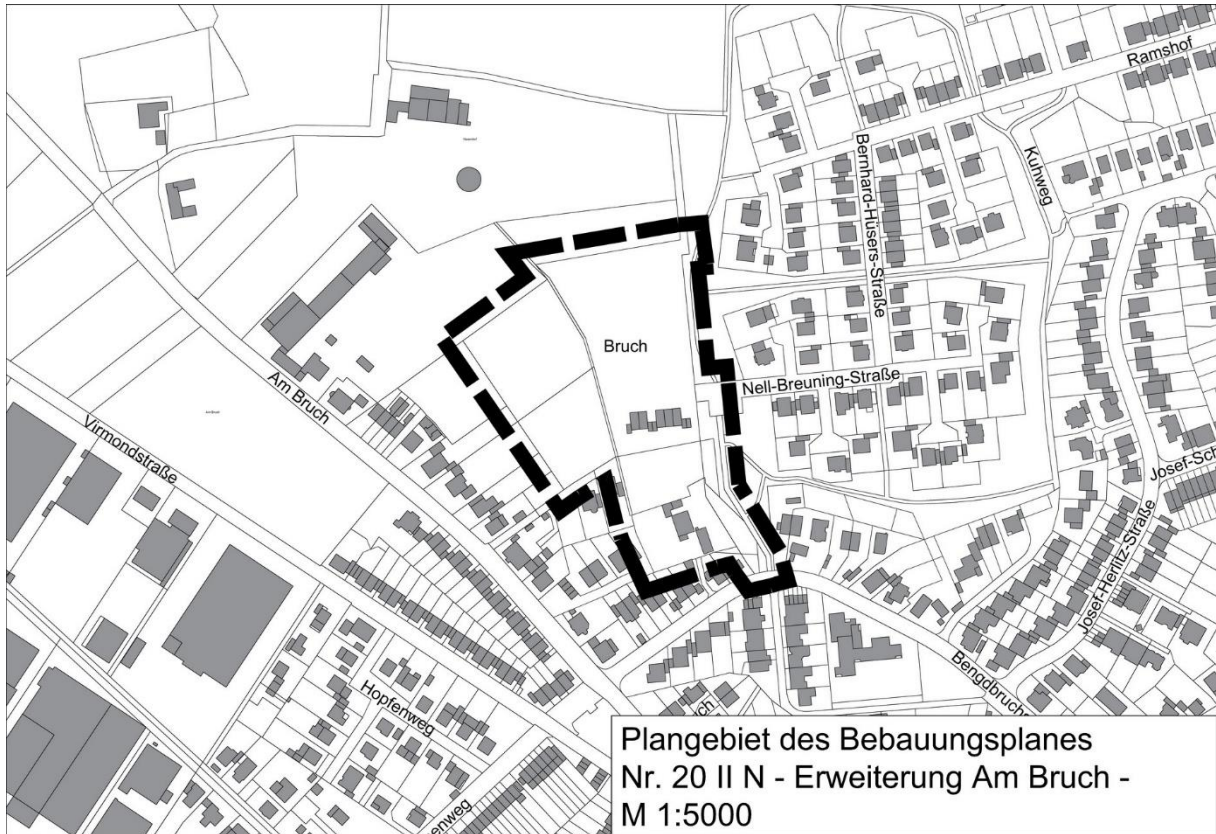
Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur				
B-plan Nr. 20 II N - Erweiterung Am Bruch -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)			Lärmemissionen Verkehrssituation, Fluglärm Abstand Freileitung (Elektrosmog)

Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)			
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)			gewerbliche Immissionen landwirtschaftliche Immissionen / Gerüche
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie			Landschaftsbild
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Bodengutachten wg. Schadstoffverdacht		Verdacht auf Kampfmittel	potentielle Bodenbelastung mit Schadstoffen Bodenverdichtung
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutz-zonen)			Gewässer- bzw. Grundwasserschutz, Grundsasserflurabstand Wasserschutz-zone
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges			Masterplan Mobilität Umweltbericht zum F.-plan Erdbebenzone	Parkplatzdefizit

Willich, 19.12.2018
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez.
 Martina Stall
 Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



**40/2019 Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den
Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch
bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 -Az.: 25.05.01.01-02/16-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl.** in der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 7.30 – 12.30 sowie 14:00 - 16:00 Uhr, mittwochs von 7.30 – 12:30 sowie 14:00 - 17:00 Uhr, freitags von 7.30 – 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Willich <https://www.stadt-willich.de/de/rathaus/bekanntmachungen-im-amtsblatt/> veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

In Vertretung

gez Kerbusch
(Erster Beigeordneter)

Sonstige

41/2019 Jagdgenossenschaft Willich-Anrath: Einladung Genossenschaftsversammlung 28.01.2019

Einladung

Die Eigentümer der Grundstücke, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Willich-Anrath gehören, werden hiermit und gem. § 9 (1) der Satzung der Jagdgenossenschaft Willich-Anrath zu einer öffentlichen Genossenschafts-versammlung am Montag, den 28. Januar 2019 um 20:00 Uhr in der Gaststätte "Hausbrauerei Schmitz-Mönk" in Willich-Anrath, Jakob-Krebs-Str. 28 ein.

Tagessordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 03. Februar 2015
- 4.) Vorlage der Haushalts- und Kassenrechnung für die Jahre 2015/2016 bis 2018/2019
- 5.) Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kassenrechnung für die Jahre 2015/2016 bis 2018/2019
- 6.) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019
- 7.) Mitteilung des Vorstandes über das Jagdrevier Anrath
- 8.) Neuwahl des Vorstands, des Geschäftsführers sowie der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2022/2023
- 9.) Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2022/2023
- 10.) Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein Bevollmächtigter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Miteigentümer und Gesamthand-eigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Willich, der 12. Dezember 2018

Jagdgenossenschaft Willich-Anrath
gez. Hügens
- Jagdvorsteher -

42/2019 **Stadtwerke Nettetal GmbH:** **Jahresabschluss 2017**

Der Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 06. Dezember 2018 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 500.000 € wurde an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Nettetal GmbH**, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, 27. Juli 2018

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Schellhorn
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2017 liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 13. Dezember 2018

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Wagner

**43/2019 Gemeindewerke Brüggen GmbH:
Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser**

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

**- Neufassung -
Beschlissen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 12.12.2018**

Gültig ab 01. Januar 2019

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen
2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Wassergrundpreis

Der Grundpreis beträgt

a) für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit	6,50 €/Monat
b) für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit	4,50 €/Monat
c) bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für	
ca) Wasserzähler Qn 2,5 (alt 3/5 m ³)	6,50 €/Monat
für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/ Wirtschaftseinheit im Sinne von Buch- stabe b) zusätzlich	4,50 €/Monat
cb) Wasserzähler Qn 6 (alt 7/10 m ³)	8,31 €/Monat
cc) Wasserzähler Qn 10 (alt 20 m ³)	10,16 €/Monat
cd) Wasserzähler Qn 15 (alt DN 50)	29,85 €/Monat
ce) Wasserzähler Qn 40 (alt DN 80)	35,39 €/Monat
cf) Wasserzähler Qn 60 (alt DN 100)	42,15 €/Monat
cg) Wasserzähler Qn 150 (alt DN 150)	61,22 €/Monat

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Wasserverbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,33 €/m³**.

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Gültigkeit

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2019**

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2018** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 21. Dezember 2018
Gemeindewerke Brüggen GmbH

Lottmann
Geschäftsführer

Jäger
Geschäftsführer

**44/2019 Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken:
Genossenschaftsversammlung 05.02.2019**

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 5. Feb. 2019, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 17. Jan. 2018
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2018
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019
9. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
10. Wahl des Geschäfts- und Kassenführers
11. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
12. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 27. Dez. 2018
Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

**45/2019 Fischereigenossenschaft Niers:
Genossenschaftsversammlung 12.02.2019**

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet
**am 12. Februar 2019 um 18:30 Uhr, im kleinen Sitzungssaal Schloss Neersen,
Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich statt.**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. Genossenschaftsversammlung vom 11.01.2018
5. Geschäftsbericht 2018
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2018
7. Entlastung des Vorstandes für 2017
8. Benennung eines Wahlleiters zur Vorstandswahl
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreters
11. Bestimmung der Rechnungsprüfer für das Jahr 2019
12. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2020 und 2021
13. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 0176 / 74707956 oder per Email: h.henkel01@t-online.de

Viersen, den 06.Januar 2019
gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers
Postfach 100864
41708 Viersen

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen